Filmzensur : schwierige Suche nach neuen Lösungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **30 (1970)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-964524

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Filmzensur: Schwierige Suche nach neuen Lösungen

Wir haben vor einigen Monaten über die in verschiedenen Kantonen aufgekommene Diskussion um die Filmzensur berichtet. In den Kantonen Luzern und Zürich hat das Verfahren zur Abänderung der geltenden gesetzlichen Ordnung inzwischen seinen Fortgang genommen und bereits zu konkreten Ergebnissen geführt. In Zürich wurde ein Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Volksinitiative veröffentlicht, der nun dem Kantonsrat zur Beratung vorliegt. In Luzern hat die «Kommission zum Studium der Filmzensurprobleme» ihren Schlussbericht erstattet. Wir halten es für angebracht, unsere Leser über die Zensur-Diskussion auf dem laufenden zu halten und sie daher auch über diese neuen Vorschläge zu orientieren. Dies um so mehr, als sich zu bestätigen scheint, dass jede Lösung ein fragwürdiger Behelf bleibt, solange es an der interkantonalen Übereinstimmung fehlt. «Fast bei allen der von der Kommission bearbeiteten Probleme zeigte es sich, dass wirklich angemessene Lösungen nur überregional getroffen werden können», hält der Luzerner Kommissionsbericht ausdrücklich fest.

Im Kanton Zürich hat der Regierungsrat in gewissem Sinne die Flucht nach vorn ergriffen. Er schlägt nämlich statt der blossen Aufhebung einzelner Paragraphen die völlige Umgestaltung des Filmgesetzes vor. Teilweise ist das sachbedingt, weil die Aufhebung der Zensur — der zugestimmt wird — zu einer Neuregelung des Jugendschutzverfahrens zwingt. Anderseits erachtet der Regierungsrat auch die Herabsetzung der Gewerbepatentgebühren, die Erweiterung der Kinospielzeiten und die Festsetzung der obersten Altersgrenze für die Zulassung Jugendlicher auf 16 Jahre als tunlich. Letztere Möglichkeit ist auch von der Luzerner Kommission geprüft worden, die sich freilich nur «mit gemischten Gefühlen» für die Herabsetzung auf 16 Jahre entscheiden konnte. Von der im Film üblichen Darstellung menschlicher Probleme befürchtet sie «vielfach eine Überforderung der Heranwachsenden». Als unerlässliches Korrelat zur Aufhebung der Zensur und zur Herabsetzung des Zutrittsalters fordert sie daher die Schaffung einer Jugendfilmordnung, in der die Filmerziehung und die Förderung jugendgeeigneter Filme geregelt werden sollen. Damit geht der Luzerner Kommissionsvorschlag noch einen Schritt weiter als die Zürcher Vorlage, die auch im neuen Gesetz nur den eigentlichen Jugendschutz behandeln will.

Dass die Luzerner bei der Neuregelung der Filmgesetzgebung sich nicht bloss mit der Aufhebung von bisher bestehenden Beschränkungen begnügen wollen, könnte sich im Zeitpunkt der politischen Entscheidung günstig auswirken. Denn es wird vermutlich den Gegnern einer «largen» Lösung die Zustimmung zu einem neuen Gesetz leichter fallen, wenn der Weg für die positive Bewältigung der Probleme, denen man bisher mit der Zensur begegnen wollte, konkret vorgezeichnet ist. Ob es zutrifft, dass andere Förderungsmöglichkeiten als die Erziehung unberücksichtigt bleiben müssen, weil sie sich nur überregional verwirklichen lassen, mag dahingestellt bleiben. Bemerkenswert ist jedenfalls, dass in Luzern die Schaffung einer Fachstelle für Filmfragen oder für Massenmedien überhaupt vorgeschlagen wird, die dem Erziehungsdepartement angegliedert werden soll. Die Zürcher Vorlage sieht demgegenüber vor, auch die Durchführung des Jugendschutzes der Polizeidirektion zu belassen, was dem öffentlichen Vertrauen in eine zukünftige Praxis nicht gerade förderlich sein dürfte.

Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob die Aufhebung der Polizeizensur durch den Erlass ergänzender Strafnormen auszugleichen sei. Auf diese Möglichkeit und auf den Unterschied zwischen einer solchen und der bisherigen Lösung haben wir in unserem früheren Bericht (Fb 5/69) hingewiesen. Der Zürcher Regierungsrat beabsichtigt, den bisherigen Zensurparagraphen wörtlich als Strafrechtsnorm ins neue Gesetz zu übernehmen. Das hat naheliegenderweise zu kritischen Pressereaktionen geführt, in denen etwa von der Wiedereinführung der Zensur durch ein Hintertürchen die Rede ist. So wenig diese Argumentation juristisch den Sachverhalt trifft, so sehr hat man doch den Eindruck, man habe sich mit der Umschreibung der unter Strafe zu stellen-

den Filmvorführungen etwas wenig Mühe gemacht. Zu wenig Mühe, muss man sagen, wenn man die Überlegungen betrachtet, welche die Luzerner Kommission zum gleichen Punkt angestellt hat. Sie schlägt ein Verbot der Filme vor, die zu strafbaren Handlungen anreizen, eine verrohende Wirkung ausüben oder die in gemeiner Weise Menschen und Volksgruppen verächtlich machen und dadurch das friedliche Zusammenleben beeinträchtigen oder gefährden; im übrigen soll auf den gegen unzüchtige Veröffentlichungen gerichteten Art. 204 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verwiesen werden. Wenngleich auch dieser Vorschlag nicht über alle Kritik erhaben ist, so sind seine konkreten Formulierungen doch geeignet, die Rechtssicherheit bei der künftigen Handhabung einer solchen Norm zu fördern.
Die Durchsetzung eines strafrechtlichen Verbots von Filmvorführungen stellt allerdings in jedem Fall Probleme. Das hat sehr deutlich ein Fall gezeigt, der jüngst im Kanton Bern aktuell geworden ist. Wie man weiss, hat dort die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen «Das geheime Sexleben von Romeo und Julia» eingeleitet, nachdem dieser Film ganze achtzehn Wochen lang in einem Kino der Bundeshauptstadt gelaufen war. Die «Verspätung» der Untersuchungsbehörde ist damit erklärt worden, dass Unsicherheit über die Anwendung von Art. 204 StGB bestehe und man den Entscheid des Bundesgerichtes über den schwedischen Film «Ich bin neugierig — blau» habe abwarten wollen. Dieses Urteil steht einstweilen noch aus, doch ist auch seine Vorgeschichte schon recht aufschlussreich, weil sie die Frage aufwirft, ob ein Kinobesitzer strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden dürfe, wenn ihm niemand zum voraus sagen könne, ob er sich mit der Aufführung eines bestimmten Films strafbar mache. Hier ebenso wie im Verhalten der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Film «Das geheime Sexleben von Romeo und Julia» zeigt sich recht deutlich, dass es mindestens an handlichen Kriterien für die Anwendung von Art. 204 StGB fehlt. Ob das bei den neu vorgeschlagenen kantonalen Verbotsnormen viel anders sein wird, kann man füglich bezweifeln. Die Luzerner Kommission hat dieser Schwierigkeit Rechnung zu tragen versucht und vier Vorschläge für die Durchsetzung ihres Verbots ausgearbeitet. Derjenige, dem sie die besten Chancen gibt, sieht die Einschaltung einer Fachstelle vor, die vom Kinobesitzer zum voraus angerufen werden kann und — autoritativ oder beratend — sich über die Zulässigkeit des betreffenden Films äussern muss. Juristisch dürfte aber diese Lösung kaum tauglich sein, da niemand ausser dem zuständigen Strafrichter über die Anwendung einer Strafnorm im konkreten Fall verbindlich entscheiden kann. Mit eben diesem Problem scheint sich übrigens auch das Bundesgericht im Fall des erwähnten schwedischen Films auseinandersetzen zu müssen. Über den Erlass einer neuen Strafnorm und die Modalitäten ihrer Anwendung dürfte daher auch in Luzern das letzte Wort noch nicht gesprochen sein. Es ist zu hoffen, dass man sich Zeit lässt, um den Weg zu einer ausgereiften Lösung zu finden. In Zürich, so ist zu befürchten, wird es an dieser Zeit eher fehlen, da das neue Filmgesetz schon in einigen Monaten zur Volksabstimmung vorgelegt werden soll. ejW

Die V. Solothurner Filmtage 1970

Informations- und Werkschau des jungen Schweizer Films

Vom 22. bis 25. Januar 1970 wurden im Solothurner Kino «Scala» einem zahlreich erschienenen, meist jugendlichen und kritischen Publikum rund 50 Filme vorgeführt. Zugelassen waren die im vergangenen Jahr in der Schweiz hergestellten 16- und 35-mm-Filme, ausgenommen Auftragsfilme für Werbung und Public Relation, Eigenproduktionen des Fernsehens und «Filme, denen im gegenwärtigen Rahmen des kreativen schweizerischen Filmschaffens keinerlei Informationswert zukommt» (Bestimmung des Teilnahmereglements). Die von der Solothurner Filmgilde gegründete und heute von der «Gesellschaft Solothurner Filmtage» (Präsident: Dr. Mar-